

Sabine Nuss

Naturalisierung als Legitimationsstrategie Kritik der Debatte um geistiges Eigentum im informationellen Kapitalismus

In der zeitgenössischen Spielart der kapitalistischen Produktionsweise, die häufig mit „Wissensgesellschaft“ oder „Informationsgesellschaft“ betitelt wird, nimmt geistiges Eigentum eine zentrale Rolle ein. Die rasante Entwicklung der Infokom-Technologien seit den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts¹ hat nicht nur dazu geführt, dass neues Wissen generiert werden kann (so zum Beispiel Wissen über Erbanlagen von Pflanze, Mensch und Tier). Auch bereits vorhandenes Wissen oder Informationen² können mittels der Infokom-Technologien neu aufbereitet bzw. auf einem neuen Träger gespeichert und weltweit über mobile Datenträger oder das Internet transportiert werden. Die Infokom-Technologien haben Auswirkungen auf alle gesellschaftlichen Bereiche, nicht nur bei der Produktion neuer digitaler Güter oder alter Güter in neuem digitalem Gewand. Die Alltags- und Arbeitspraxis der Individuen hat sich ebenso verändert, wie sich neue Unternehmensmodelle (Organisation, Kooperation, Vernetzung usw.), neue Produktionsweisen (Automatisierung mittels IuK-Technologien) und neue Methoden der staatlichen Verwaltung des bürgerlichen Subjekts herausgebildet haben („e-Government“) und es weiter tun. Es gibt kaum einen Bereich, in dem die neuen Technologien nicht zum Einsatz kommen – sowohl lokal als auch

-
- 1 Es haben sich in den vergangenen Jahrzehnten ganz verschiedene Technologien entwickelt, wie Mikroelektronik, die Computerwissenschaften und die Telekommunikation, welche schließlich in der Entstehung des Internet konvergierten, nach Castells das „vielleicht [...] revolutionärste technologische Medium des Informationszeitalters“ (Castells 2001, S. 49).
 - 2 Im vorliegenden Text werden die Begriffe Wissen und Information insofern unterschieden, als Wissen mehr ausdrücken soll als „Information“ und „Information“ mehr als „Daten“. Wissen besteht zwar aus Informationen und Daten, beinhaltet aber nicht-messbare Anteile, wie beispielsweise Erfahrungswissen, und lässt sich auch nicht in eine exakte Quantität von Informationen und Daten auflösen. Für weitergehende Überlegungen zur Unterscheidung vgl. Kuhlen 2002; Capurro 1978, 2000.

global. Neben vielen anderen damit einhergehenden Veränderungen der gesellschaftlichen Verfasstheit hat daher geistig-kreative Schöpfung, die Entwicklung von Wissen und Informationen in allen nur erdenklichen Sphären gesellschaftlicher Produktion, einen besonderen, und, will man den herrschenden Diskursen folgen, einen für die volkswirtschaftliche Bedeutung des modernen Kapitalismus zunehmend wichtigeren Stellenwert erhalten. Schätzungen zufolge soll der Anteil der über Rechte an geistigem Eigentum geschützten Güter am internationalen Handel von früher 10 bis 20% auf über 60 bis 80% in den kommenden Jahren steigen.³ Nach Angaben der *International Intellectual Property Alliance* (IIPA) ist die Rechteindustrie in den letzten Jahrzehnten in den USA mehr als doppelt so schnell gewachsen wie der Rest der Wirtschaft. Der aktuelle Copyright-Report der IIPA konstatiert:

„The 2006 Report again shows that the U.S. copyright-based industries continue to be one of America’s largest and fastest-growing economic sectors. These studies have continually demonstrated that the creation of knowledge-intensive intellectual property-based goods and services is critical to the continued economic growth of this country.“⁴

Auch aus dem World Patent Report der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) von 2008 geht hervor: „Worldwide patent activity increased by 4.9% between 2005 and 2006.“⁵ War Sacheigentumsrecht die bestimmende Rechtsform in der Industriegesellschaft, gilt nun geistiges Eigentum als in der „Wissensgesellschaft“ oder „Informationsgesellschaft“ zentrale Rechtsinstitution. Entsprechend wird geistiges Eigentum nicht selten als *die* Rechtsform des 21. Jahrhunderts betrachtet⁶ bzw. als „the Legal Form of the Information Age“⁷. Die Institution des geistigen Eigentums ist nun im informationellen Kapitalismus⁸ nicht allein deshalb so zentral, weil der technologische Fortschritt neue Pro-

3 Seiler 2000, S. 86.

4 Quelle: http://www.iipa.com/copyright_us_economy.html, download 1.11.2008.

5 Quelle: <http://www.wipo.int/ipstats/en/statistics/patents/>, download 1.11.2008.

6 Vgl. Coy 2003, S. 48.

7 Boyle 2001, o.S. Dabei beruht die Bedeutung des geistigen Eigentums nicht allein auf den digitalen Gütern, sondern ganz allgemein auf dem mittels der neuen Technologien neu erschlossenen oder erschließbaren Wissen, welches kommodifiziert werden soll (wie etwa bei genetischer Information, Naturheilpflanzen etc., siehe dazu u.a. Brand/Görg 2001).

8 In Abgrenzung zur verschleiernenden und naturalisierenden Rede von der Wissens- oder Informationsgesellschaft soll hier vom „informationellen Kapitalismus“ gesprochen werden, als Ausdruck dafür, dass zumindest in den Industrieländern nahezu

dukte und Produktionsweisen generiert hätte, sondern weil diese Produkte und Produktionsweisen kapitalistisch „eingehegt“ werden müssen. Geistig-kreative Schöpfung, soll sie nicht gratis oder staatlich alimentiert allen verfügbar sein, sondern tatsächlich Handelsgut – also Ware – werden, muss entsprechend sozial formiert werden. Dieses „in Warenform bringen“ geistig-kreativer Schöpfung ist kein schlichter, harmonischer, unumstrittener Prozess, sondern Gegenstand von gesellschaftlichen Kämpfen im Kontext höchst asymmetrischer Macht- und Herrschaftsverhältnisse. Dies lässt sich empirisch detailliert nachzeichnen, beispielsweise anhand der Spielfilmindustrie im digitalen Zeitalter⁹, anhand des geistigen Eigentums an genetischen Ressourcen¹⁰ oder anhand des Urheberrechts in Zeiten des Internet¹¹. Letzteres ist gerade deshalb besonders brisant, weil mit der Digitalisierung und der Vernetzung von Computern zugleich die technische Voraussetzung dafür gegeben wurde, alle nur erdenklichen Inhalte kostenlos aus dem Netz zu ziehen und zu verbreiten. Entsprechend hat auch der Kampf gegen sogenannte Raubkopierer ganze Armadas von Kampagnen, Anwälten, Gesetzesnovellierungen und Sicherungstechnologien auf den Plan gerufen, die dazu beitragen sollen, das Internet und seine Inhalte zu kommodifizieren und das „Unrechtsbewusstsein“ der Konsumenten zu schärfen. Auf der anderen Seite sind im Zuge der Entwicklung der Infokom-Technologien und der Vernetzung von Computern auch alternative Produktionsweisen, wie die Freie Software, entstanden, die jenseits von Privateigentum und Marktbeziehungen über den Globus verteilt gemeinsam frei zugängliche Software entwickeln und damit einigen das Fürchten vor dem „Kommunismus“ neu lehren.¹² Das wohl bekannteste Beispiel für ein solches Produkt ist das Betriebssystem Linux.

Diese hier nur skizzierten Auseinandersetzungen um die Formierung des geistigen Eigentums im informationellen Kapitalismus werden im vorliegenden Text nicht im Fokus der Analyse sein. Vielmehr soll es im Folgenden vorwiegend darum gehen, die diskursive Ebene dieser Auseinandersetzungen – und zwar hauptsächlich bezogen auf das Konfliktfeld Urheberrecht im digitalen Zeitalter – in den Blick zu nehmen, das heißt, die stellenweise sehr emotional geführten

alle Produktionssektoren durchdrungen sind von den neuen Infokom-Technologien, es sich dabei dennoch um kapitalistische Produktionsweise handelt.

9 Vgl. Bretthauer 2009.

10 Vgl. Brand/Görg 2001.

11 Vgl. Nuss 2006, S. 33-74.

12 Vgl. Stallman 2005. Steve Ballmer von Microsoft sprach bei einer Rede vor Finanzanalysten in Seattle von Kommunismus bezogen auf Freie Software (Lea 2000).

Debatten um geistiges Eigentum, bei denen es nach Ansicht mancher Autoren um nichts Geringeres als um die Zukunft der sogenannten Wissensgesellschaft oder Informationsgesellschaft geht.¹³ Bei der Schilderung und Analyse der Debatte geht es mir vor allem darum, die den Debatten zugrunde liegenden Vorstellungen davon, was Eigentum ist, bzw. die stillschweigenden Prämissen, die diesen Vorstellungen vorausgesetzt und vor allem gemein sind, zu erhellen.

Ein besonderes Kennzeichen der zeitgenössischen Kämpfe um geistiges Eigentum¹⁴ ist die Vielfalt der involvierten Akteure mit ihren höchst gegensätzlichen Interessen. Grassmuck unterteilt die Akteure der Auseinandersetzung um das Urheberrecht im Zeitalter des Internet folgendermaßen: erstens die Urheber (bei Patenten wären das die Erfinder) mit vermögens- und persönlichkeitsrechtlichen Interessen, die häufig kollektiv durch Verwertungsgesellschaften vertreten werden, zweitens die Rechteinhaber und -vermittler (Musikkonzerne, Filmindustrie, Buchverlage, Bild- und Tonträger-, Software und Datenbankhersteller, Betreiber von Rundfunk-, Kabel- und Internetdiensten, Betreiber von elektronischen Rechtekontrollsystemen usw.), die vom Kleinunternehmen bis zu weltweiten Oligopolen reichen können, drittens die Rezipienten oder Konsumenten mit einem Interesse „an ständig neuer, vielfältiger, kostengünstiger und zugänglicher Information, darunter auch an Kopien für den privaten Gebrauch“¹⁵ und unterscheidet davon dann viertens die Öffentlichkeit, die „an einer freien Zugänglichkeit und einem Austausch und einer kreativen Weiterschreibung von Wissen in Bildung, Bibliotheken, Museen und in der Wissenschaft interessiert ist“¹⁶. Hoeren weist darauf hin, dass die Akteurslandschaft, die um Urheberrechts-Konflikte oszilliert, sich seit etwa den 70er Jahren drastisch verändert hat:

„In dem Maße, wie z.B. Software mit Kunst und Literatur auf eine Stufe gestellt wurde, tauchten zur gruppenpsychologischen Verblüffung der Traditionalisten neue Gesichter in der Urheberrechtsdiskussion auf und reklamierten ihre Rechte. Mit der Digitalisierung haben die überkommenen Zirkel gänzlich ihre Existenzberechtigung verloren; die Grenzen zwischen Verwertern und Nutzern verwischen

13 Vgl. Kuhlen 2000, S. 19, Günnewig/Becker 2004.

14 Geistiges Eigentum war immer schon umkämpft, von Beginn seiner historischen Durchsetzung Ende des 18., Anfang des 19. Jahrhunderts an bis heute. Die Auseinandersetzungen waren unterschiedlich aufgeregt und je nach stofflichem Bereich (ob es Kunst oder Industrie oder Pharmazie betrifft, sehen die Kämpfe höchst unterschiedlich aus).

15 Grassmuck 2002b, S. 72.

16 Ebd.

seitdem ebenso wie die Aufteilung der Lobbyisten in Sendeanstalten, Verleger oder Musikproduzenten¹⁷.

Neben diesen unmittelbar Betroffenen wären als Teilnehmer der Debatte noch zu nennen die staatlichen Funktionsträger, zum Beispiel Referenten des Bundesjustizministeriums und Justizminister selbst, ganz allgemein die Gerichtsbarkeit nebst Richtern und Rechtsanwälten, außerdem Politiker und Wissenschaftler aller Disziplinen, vor allem aber Rechtswissenschaftler, Ökonomen, Informationswissenschaftler, Informatiker, Politikwissenschaftler, Soziologen usw. Die einzelnen Interessensträger lassen sich nicht automatisch einer bestimmten Argumentationsfigur zuordnen, obgleich beispielsweise Informationswissenschaftler oder Konsumenten digitaler Güter tendenziell eher für einen freien oder wenig beschränkten Fluss von Informationen im Internet sind. Die hier dargelegten Positionen sind daher nur als idealtypische Argumentationsfiguren zu verstehen, in die sich die vielfältigen Diskussionsbeiträge – durchaus auch mit Überlappungen – einordnen lassen. Im Konflikt um den Zugang zu Wissen und Informationen stehen sich als solches zwei Extreme gegenüber. Oliver Moldenhauer von der Attac-Arbeitsgruppe *Wissensallmende und freier Informationsfluss* hat diese wie folgt auf den Punkt gebracht:

„Im Kampf um Monopolrechte stoßen zwei gegensätzliche Leitbilder aufeinander. Das eine zielt auf zunehmende private Kontrolle über Wissen und Information, gestützt durch staatliche Überwachung. Das andere wendet sich gegen Kontrolle und Überwachung, weil Wissen und Leben gemeinsames Erbe aller sind. Dazu gehören freie Software, freie Texte und freies Saatgut“¹⁸.

Am einen Pol steht damit die Befürwortung einer restriktiven Eigentumssicherung im Internet, am anderen Pol entsprechend die Ablehnung.

Für das Allgemeinwohl I: Mit mehr Eigentum zu Wachstum und Wohlstand

Besonders Rechteinhaber von digitalen Inhalten, die diese Inhalte auch verkaufen wollen, plädieren für eine restriktive Eigentumssicherung im Netz. Wie oben deutlich wurde, treiben Konzerne und Verbandsvertreter einen enormen Propagandaaufwand, um auch an der ideologischen Front für jene Rechte am geistigen Eigentum zu kämpfen, die in der Praxis relativ leicht zu umgehen sind. Die

17 Hoeren 2000, S. 11.

18 Moldenhauer 2004, S. 30.

Begründung für diese Position lautet aus dieser Perspektive schlicht und einfach: Umsatzverlust. Es wird betont, dass „marktwirtschaftliche Prinzipien auch in der Informationsgesellschaft ihre Gültigkeit behalten“¹⁹. Tauchert insistiert darauf, dass auch im Informationszeitalter gilt: „Wissen gehört dem, der es erworben hat, auch im Zeichen des Internet“²⁰. Den zahlreichen alternativen Praktiken im Netz, wie beispielsweise Freie Software, gibt Leibrandt wenig Chancen. Seiner Ansicht nach ist die Idee einer von

„Selbstlosigkeit angetriebenen Informationsgesellschaft [...], so sehr man es bedauern mag, auf Dauer wenig tragfähig; die Geschichte bietet genügend Beispiele für Gesellschaftsentwürfe, die letztendlich an einem zu idealistischen Menschenbild gescheitert sind“²¹.

Die Verfechter der Übertragung des traditionellen Eigentumsschutzes auf die digitale Sphäre geben sich häufig realitätsnah und pragmatisch, die gegnerische Position erscheint ihnen idealistisch oder gar gewaltförmig, sie wird mitunter als Enteignung betrachtet.²² Das Kernargument für ein restriktives Eigentumsregime im Internet liegt im Anreizgedanken, der als Investitionsschutzgedanke formuliert werden kann:

„Um Produkte wie Tonträger, Filme oder Multimediaprodukte herzustellen, müssen enorme Investitionen getätigt werden, die sich nur dann rentieren, wenn die Werke angemessen geschützt sind und nicht von jedermann fast kostenlos und ohne Qualitätsverlust durch Kopieren oder über Internetaustauschbörsen beschafft werden können. Gerade diesen neueren Entwicklungen [...] soll das neue Gesetz entgegenwirken“²³.

Dieser Gedanke – investiert wird nur, wenn es sich lohnt – geht in eins mit jenem des Wachstums: So werde nur kreativ-schöpferische Arbeit geleistet, wenn auch daran verdient werden könne.²⁴ Schließlich sei es Aufgabe des Urheberrechts,

19 Leibrandt 2003, S. 157. Leibrandt war Koordinator für den deutschen Beitrag zum Weltgipfel Informationsgesellschaft (WSIS).

20 Tauchert 2000, S. 33.

21 Leibrandt 2003, S. 157.

22 So Tauchert, wenn er über Personen wie Tim Berners-Lee, der den Internet-Standard des World Wide Web begründet hat, sagt: „Man mag sie als Wohltäter ehren und im Gedächtnis behalten. Ein allgemeiner Anspruch zum Verzicht auf eigene Rechte und zur ‘digitalen Enteignung’ kann daraus nicht abgeleitet werden“ (Tauchert 2000, S. 38).

23 Hoeren 2003, S. 399; vgl. auch Melullis 2000, S. 29.

24 „Ein breites Angebot hochwertiger Internetinhalte wird es auf Dauer nur geben, wenn irgendetwas daran verdient – so einfach ist das“ (Leibrandt 2003, S. 157).

den Menschen Anreiz zu produktiver Tätigkeit zu geben.²⁵ Von privater Verfügungsgewalt ausgehender Leistungsanreiz, damit verbundenes Wachstum, Beschäftigung und internationale Wettbewerbsfähigkeit sind die gängigen Argumente, die für eine Übertragung traditioneller Eigentumspraktiken auf die neuen Informationstechnologien vorgebracht werden.²⁶ Damit das Internet als Verkaufsmaschine²⁷ bzw. als virtuelles Warenhaus auch rechtlich funktioniert, ist es in dieser Lesart nicht nur legitim, so genannte Digital Rights Management Systeme²⁸ einzusetzen, sondern auch praktikabel:

„Was technisch verhindert wird oder einfach technisch nicht möglich ist, muss nicht mehr verboten und überwacht werden. [...] Rechtsgemäße Technikgestaltung kann Kontroll- und Überwachungsaufwand, Bußgeld- und Strafverfahren überflüssig machen.“²⁹

So auch Dieter Gorny, Vorstandsvorsitzender des Bundesverbandes Musikindustrie: „Heute wird mehr Musik denn je gehört, doch die Bereitschaft, dafür auch zu bezahlen, war nie so gering. Vom Kopieren können Künstler aber nicht leben. Deshalb sehe ich es als meine Aufgabe an, die Akzeptanz von Musik als Wirtschaftsgut in der Gesellschaft nach vorne zu bringen. Sonst wird über kurz oder lang die musikalische Vielfalt abnehmen“ (Quelle: <http://www.irights.info/index.php?id=680>).

- 25 „Grundsätzlich gehört es zu den Aufgaben des Urheberrechtsschutzes, den schöpferisch tätigen Menschen zu kreativen geistigen Leistungen zu ermuntern. Dies setzt voraus, dass er sein Werk für ideelle und auch kommerzielle Zwecke nutzen kann“ (Ulrich 1996, S. 397).
- 26 „Im materiell-rechtlichen Sinne bezweckt das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, wie schon sein Name andeutet, eine Anpassung des Urheberrechts an die neuen technischen Entwicklungen und somit an das digitale Zeitalter. Durch die Anpassung soll höhere Rechtssicherheit und ein höheres Schutzniveau erreicht werden, um dadurch zu Wachstum und erhöhter Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und des Kultursektors beizutragen“ (Hoeren 2003, S. 398).
- 27 „A more favorable way to look at trusted systems is to compare them to vending machines“ (Stefik in Grassmuck 2002a, S. 26).
- 28 Unter Digital Rights Management Systemen werden Technologien verstanden, welche die Möglichkeit der individuellen Nutzungskontrolle und insbesondere der individuellen Abrechenbarkeit bieten. DRM-Systeme müssen in der Lage sein, detaillierte Informationen über den vom Rechteinhaber angebotenen digitalen Inhalt, wie Angaben über Urheber, Titel, Lizenz- und Nutzungsbedingungen, zu erkennen. Außerdem muss ein Schutz vor Veränderungen auf dem Übertragungsweg gewährleistet sein.
- 29 Roßnagel 2003, S. 423.

Nun ist auch den Eigentumsverfechtern klar, dass digitale Güter nicht verbraucht werden im Gebrauch, dass sie sich bei der Weitergabe sogar verdoppeln. Das Anreizargument wird dadurch aber noch verstärkt: Da die Kosten für die Nachahmung niedriger seien als die Kosten für Innovation, würde langfristig kein Anreiz mehr bestehen, neues Wissen zu schaffen:

„Imitation ist die billigste Form der Innovation und kann aus ökonomischer Sicht durchaus wünschenswert sein. Denn die Verbreitung von Ideen und Techniken ist eine Grundlage für den marktwirtschaftlichen Wettbewerb und damit für wirtschaftliche Entwicklung. In vielen Industriezweigen ist die Innovationstätigkeit jedoch extrem kostenträchtig, z.B. in der Pharmaindustrie mit ihren aufwändigen Forschungs-, Entwicklungs- und Zulassungsphasen. Damit der Anreiz zur Innovation nicht verloren geht, muss für das einzelne Unternehmen die wirtschaftliche Verwertung von Ideen so geschützt werden, dass die Kosten von Neuentwicklungen erwirtschaftet werden können.“³⁰

Ausgehend von diesem konkreten Begründungszusammenhang werden dann Legitimationen des Privateigentums formuliert, die sich in überhistorischen, überallgemeinen und naturalisierenden Abstrakta ausdrücken. Eine der wirkmächtigsten ist sicherlich die ‘Anreiztheorie des Eigentums’. Sie lautet kurz gefasst: Nur wenn der Mensch die Früchte seiner eigenen Arbeit auch ernten kann, ist er produktiv, hat er einen Arbeitsanreiz. Nah verwandt damit ist die auch in der öffentlichen Moral tief verankerte ‘Arbeitstheorie des Eigentums’ – sie sagt, dass Eigentum durch eigene Arbeit begründet werde. Beides findet Ausdruck im Volksmotto ‘Ohne Fleiß kein Preis’ und gipfelt in seiner Umkehrung ‘Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen’. Diese Dogmen können als paradigmatisch für die *bürgerliche Eigentumstheorie* bezeichnet werden. Sie bestimmen den Alltagsverstand und die veröffentlichte Meinung ebenso wie die bürgerliche Ökonomie und andere Geisteswissenschaften. Sie bilden die legitimatorische Substanz der herrschenden Ideologie, gerade auch im Zuge der weltweiten Durchsetzung der privatkapitalistischen Eigentumsordnung.³¹

30 Quelle: Schlaglichter der Wirtschaftspolitik – Monatsbericht 03/2008, siehe <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/wirtschaftsfakten,did=237532.html>.

31 Beispielhaft ist der besonders im Westen gefeierte peruanische Ökonom Hernando de Soto. In seinem ins Deutsche übersetzten Buch mit dem vielsagenden Titel „Freiheit für das Kapital! Warum der Kapitalismus nicht weltweit funktioniert“ (De Soto 2002) führt De Soto seine Kernargumentation aus, wonach das Elend der Entwicklungsländer auf eine fehlende Sicherung der Eigentumsrechte zurück zu führen ist.

Diese Position, die sich maßgeblich auf das Anreizargument stützt, ist einer scharfen, öffentlichen Kritik ausgesetzt. Viele Autoren, die sich zur Frage des geistigen Eigentums an digitalen Gütern äußern, lehnen eine bedingungslose Übertragung des traditionellen Eigentumsregimes auf die digitalen Inhalte ab. Das Internet ist bevölkert von so genannten Netzaktivisten, die sich in verschiedensten Foren, Kampagnen, Aktionen, Konferenzen, Mailinglisten etc. organisieren, die Freie Software Bewegung ist davon nur ein – wenn auch großer – Teil. Daneben gibt es Argumentationshilfe von zahlreichen populärwissenschaftlichen und wissenschaftlichen Abhandlungen und Untersuchungen. Dass hier ein wesentlich größerer „Output“ mit vielfältigeren Argumentationssträngen erkennbar ist, lässt sich damit erklären, dass mit den neuen Technologien nicht nur die übliche Eigentumspraxis, sondern auch das herrschende Eigentumsparadigma in Frage gestellt wird. Mit dem Wissenschaftshistoriker Thomas Kuhn lassen sich Freie Software/Open Source und die Praxis des Filesharing auf den ersten Blick daher als „Anomalie“³² begreifen, welche in der Regel zu einem gehäuften Ausstoß an Diskussionen und intellektueller Verarbeitung führt, wobei natürlich die Seite, die sich vom herrschenden Paradigma wegbewegt, sozusagen in der Bringschuld ist und in der Regel einen ausführlicheren Begründungs- und Legitimationsaufwand treiben muss.

Für das Allgemeinwohl II: Mit weniger Eigentum zu Bildung und Entfaltung der Individuen

Eine der Grundthesen der Gegner von restriktiver Eigentumssicherung im Internet ist, dass die materielle Welt anderen Regeln gehorche als die immaterielle Welt. Immaterielles wie Ideen, Informationen, Wissen usw. würde im Gegensatz zu materiellen Dingen nicht verloren gehen, wenn es weitergegeben wird. Da immaterielle Güter nicht knapp sind, sei es moralisch geboten, solcherart Dinge

32 Kuhn betonte, dass die wissenschaftliche Entwicklung nicht einfach in einer Abfolge bestätigter oder falsifizierter Theorien besteht, sondern dass der Theoriebildung „Paradigmen“ zugrunde liegen, Muster, nach denen Theorien überhaupt gebildet werden und in denen sich eine bestimmte Weltsicht niederschlägt. Paradigmen können durch Erfahrung nicht ohne weiteres widerlegt werden, da sie die Verarbeitung von Erfahrungen ganz wesentlich organisieren. Eine „Anomalie“ ist ein Phänomen, das sich der üblichen Verarbeitung entzieht, es passt nicht so richtig in das herrschende Paradigma hinein (Kuhn 1962, 1973).

auch weiterzugeben.³³ Ergebnisse geistiger Schöpfung müssen allen Menschen zugute kommen, damit sie sich weiterbilden, entfalten und entwickeln können.³⁴ Häufig wird in diesem Argumentationszusammenhang ein bestimmtes Zitat von Thomas Jefferson angeführt:

„If nature has made any one thing less susceptible than all others of exclusive property, it is the action of the thinking power called an idea, which an individual may exclusively possess as long as he keeps it to himself but the moment it is divulged, it forces itself into the possession of everyone, and the receiver cannot dispossess himself of it [...]. He who receives an idea from me, receives instructions himself without lessening mine as he who lights his taper at mine, receives light without darkening me. That ideas should be spread from one to another over the globe, for the moral and mutual instruction of man, and improvement of his condition, seems to have been peculiarly and benevolently designed by nature.“³⁵

Eine Variante dieser Denkfigur ist das Motto der Freien Software Bewegung: „Information wants to be free“.³⁶ Die mittels des technologischen Fortschritts höchst vereinfachte Verbreitung von Daten soll in dieser Lesart nicht entgegen der technischen Potentiale wieder eingeschränkt werden. Kritisiert wird, dass dennoch die Eigentumsinstitutionen der materiellen, knappen Welt darauf angewendet werden.³⁷

33 Exemplarisch schreibt der Präsident der Freien Software Stiftung Europa, Georg Greve: „Das älteste mir bekannte Zitat geht zurück auf Aurelius Augustinus, der in seinem ‘De doctrina christiana’ schreibt: ‘omnis enim res, quae dando non deficit, dum habetur et non datur, nondum habetur, quomodo habenda est.’ Dieses Zitat zur Frage der Wissensvermittlung, das sich frei etwa mit ‘Denn jede Sache die durch Weitergabe an andere nicht verliert, besitzt man nicht, wie man soll, solange sie nur besessen und nicht an andere weitergegeben wird’ übersetzen lässt, wurde bereits im Jahre 397 unserer Zeitrechnung geschrieben“ (in Grassmuck 2002b, S. 14).

34 Vgl. auch Heinrich-Böll-Stiftung 2003.

35 Hier in Samuelson 1991, o.S.; aber ebenso Quah 2003, S. 14; Lessig 2001, S. 235; 2004; Bollier 2002, S. 119; Lutterbeck 2003, S. 1.

36 Vgl. Stallman 1994. Geprägt von Stewart Brand, auf der ersten Hackers’ Conference im Herbst 1984 mit folgendem Zitat: „Einerseits will Information teuer sein, da sie so wertvoll ist. Die richtige Information am richtigen Ort verändert Ihr Leben. Andererseits will Information frei sein, da die Kosten sie zu verbreiten ständig geringer werden. Und so streiten sich diese beiden Seiten miteinander“ (zitiert aus Grassmuck 2002b, S. 36).

37 „Wie kann also dieser Shift von Atomen zu Bits in unserer bestehenden Ökonomie und ihrem Rechtssystem aufgefangen werden? Möglicherweise gar nicht. Dennoch brauchen wir Übergänge. Das bisherige Vorgehen besteht in einer radikalen Unterordnung des Neuen unter das Alte – Vertragsrecht, Eigentumsbegriff, Strafrecht“

Nicht nur der Umstand, dass in einer immateriellen Welt keine Knappheit herrsche, erfordere eine ganz andere Umgangsweise damit, sondern auch der Umstand, dass die geistige Arbeit die Eigenschaft habe, nur im Kollektiv effizient entwickelt werden zu können: Ein „Schöpfer steht auf den Köpfen Tausender anderer Schöpfer“³⁸. Grassmuck verweist als Beleg auf den „Wissenskommunismus“³⁹, der in Forschung und Lehre vorherrsche.⁴⁰ Offenheit von Wissen, der Zugang zu kreativ-geistiger Schöpfung als „Rohmaterial“ für die Erzeugung neuen Wissens wird in dieser Lesart als Voraussetzungsbedingung für seine Fortentwicklung betrachtet. Daraus wird schließlich ein Argument konstruiert, das dem Anreizargument der konservativen Position diametral entgegengesetzt ist. Ist dort ein Anreiz, Neues zu schaffen, nur bei privaten Eigentumsrechten gegeben, ist in der Kritik an dieser These neue Schöpfung überhaupt erst möglich, wenn der Zugang offen und eben nicht privat-exklusiv bleibt.⁴¹ Als Umkehrschluss wird mitunter die „Tragedy of the Anticommons“ genannt. Sie besagt, dass Ressourcen zur Unternutzung neigen, wenn viele Eigentümer das Recht haben, andere von der Nutzung knapper Ressourcen auszuschließen.⁴² Wissen verlange auf Grund seiner natürlichen Beschaffenheit geradezu danach, als Gemeingut behandelt und von vornherein als Resultat gesamtgesellschaftlicher Arbeit betrachtet zu werden.⁴³

(Coy 2003, S. 47). Oder: „The rights that were necessary to protect the interests of publishers and broadcasters may no longer be justifiable. Copyright reform should not focus on translating copyright concepts to cover new technological means. Instead, it should identify the opportunities and threats to knowledge and learning in cyberspace“ (Elkin-Koren 1996, o.S.).

38 Robert Merton zitiert nach Grassmuck 2002b, S. 178.

39 Kreuzer 2002, S. 18.

40 „Aus erkenntnisphilosophischen und methodologischen Gründen müssen Forschungsergebnisse veröffentlicht werden, damit die Gemeinschaft der Fachleute sie überprüfen, replizieren, kritisieren und fortschreiben kann. [...] Wissen als Gemeingut der Forschungsgemeinschaft kann von Kollegen frei nachvollzogen, überprüft und weiterentwickelt werden und in der Lehre frei der Reproduktion der Wissensträger in der nächsten Generation dienen. Durch diese fruchtbaren Bedingungen im ‘Sondermilieu’ der Wissenschaften können die parallelen, kollektiven Bemühungen Ergebnisse hervorbringen, die kein Einzelner und kein einzelnes Team produzieren könnten“ (Grassmuck 2002b, S. 47).

41 Vgl. Litman 2001, S. 15.

42 Vgl. Heller 1998.

43 Vgl. Gorz in Coy 2003, S. 49.

Die Verwertungsrechte der Einzelnen an digitalen Gütern, die mittels der verschiedenen technologischen, staatlichen und ideologischen Maßnahmen einlagbar und durchsetzbar gemacht werden, empfinden Kritiker als illegitimen Eingriff in das Refugium des freien Informationsflusses. Es wird entsprechend beklagt, dass die Urheberrechtsreform deutlich zu Gunsten der Privatinteressen ginge,⁴⁴ dass damit das Urheberrecht von einem Kulturrecht zu einem Industrierecht absinken würde.⁴⁵ Kritisiert werden hier nicht die unabhängigen Künstler, Wissensproduzenten und Kreativen, sondern jene Konzerne, welche die Werke dieser Menschen verwerten.⁴⁶ Es sei die „Content-Industrie“⁴⁷, welche die Inwertsetzung des digitalen Freiraums zu verantworten habe. Das „Urheberrecht“ diene nur noch dazu „Disney, Warner und Co. vor unerlaubter, unbezahlter Nutzung zu schützen“⁴⁸, wobei der Einfluss der „Players“ im Gegensatz zum Einfluss der Öffentlichkeit ungleich größer sei, sie habe nämlich keine organisierte Interessenvertretung im Kräfteingen „um die juristische, wirtschaftliche und technische Neuordnung des Wissens nach seinem Eintritt in den *Cyberspace*“⁴⁹. Das Land des Wissens werde demnach zwar „von Urhebern und Rezipienten bevölkert – regiert wird es jedoch von den Datenherren“⁵⁰.

Häufig wird auch auf die historischen Wurzeln des geistigen Eigentums (oder auf das, was dafür gehalten wird) rekurriert. Es wird immer wieder darauf ver-

44 Vgl. Coy 2003, S. 48.

45 Kreuzer 2002, S. 18. Auch bezüglich der Dauer der Schutzfristen käme dies zum Ausdruck: „Tatsächlich zeigt die kontinuierliche Ausweitung der Schutzfrist in Deutschland und den USA auf 70 Jahre nach Tod des Autors, dass es nicht um die Interessen der Autorinnen oder der Öffentlichkeit geht, sondern um diejenigen der Rechteindustrie. Sie ist Teil einer generellen Tendenz der Verschiebung des Urheberrechts/Copyrights als einer Interessensabwägung der verschiedenen beteiligten Parteien hin zu einem Investitionsschutz“ (Grassmuck 2002b, S. 71; so auch Bollier 2002, S. 125).

46 Vgl. Nitschke 2004, o.S.

47 „As a legal witness, I became conscious of the contradiction between the romantic conception of authorship – the notion of the creative individual – that underlies copyright and the fact that most work in the entertainment industry is corporate rather than individual“ (Rose 1993, S. viii).

48 Kreuzer 2004, S. 1; vgl. auch Lessig 2004; Halbert 1999, S. 157; Fücks/Poltermann 2002, S. 10.

49 Grassmuck 2002b, S. 85; so auch Hoeren 2000.

50 Grassmuck 2002b, S. 82.

wiesen, welche Ursprungsidee dem Copyright zugrunde lag.⁵¹ Die Auflösung des Druckermonopols durch die Obrigkeit hatte in dieser Lesart zuvorderst den Zweck, die Menschen zum Lernen zu befähigen. Exemplarisch schreibt Lunney in seinem Text über den Digital Millennium Copyright Act:⁵²

„In its Preamble to the statute of Anne, the English Parliament summarized these changes by boldly proclaiming a new purpose for protecting creative works: ‘the encouragement of learning’⁵³.

Patterson und Lindberg insistieren vor diesem Hintergrund ebenfalls darauf, dass der Schutz der geistigen Schöpfung ursprünglich dazu gedacht war, der Öffentlichkeit bzw. der Allgemeinheit zu dienen und nicht Partikularinteressen, und betonen, dass dies heutzutage nicht mehr präsent sei. Mit dem *Digital Millennium Copyright Act* in den Vereinigten Staaten als wegweisendem Gesetz im Rahmen der weltweiten legislativen Reaktion auf die neuen Technologien sei das Copyright aufgegeben worden.⁵⁴ Diese Entwicklung leiste der Gefahr Vorschub, dass Wissen zu einer Ware werde, zu welcher der Zugang dann höchst kontrol-

51 „At the same time they [die Verfechter der Freiheit im Internet, S.N.] rely upon another popular story of law that of the original purpose of the founders, whereby copyright law seems have lost touch with its base of creativity and innovation. The founders here are the ‘founding fathers’ of the U.S. Constitution, and in particular amongst them Jefferson, who it is also said is the founder of ‘our’ tradition of copyright which we are in danger of losing today. The story is all bound together at a subterranean level the founding fathers of the constitution, the founding fathers of copyright, and the founding fathers of Unix all have been in one way or another betrayed by corporate greed“ (Hardie o.J., S. 4).

52 Der Digital Millennium Copyright Act (DMCA) von 1998 ist ein umstrittenes Gesetz der Vereinigten Staaten von Amerika, welches die Rechte von Copyright-Inhabern erweitert.

53 Lunney 2001, S. 817. Der *Statute of Anne* aus dem Jahre 1710 formulierte ein neues Gesetz, welches zugleich Ausdruck einer neuen, nicht mehr zunftmäßigen Vervielfältigungspolitik war. Explizit formuliert der Act: „Whereas Printers, Booksellers, and other Persons, have of late frequently taken the Liberty of Printing, Reprinting, and Publishing, or causing to be Printed, Reprinted, and Published Books, and other Writings, without the Consent of the Authors or Proprietors of such Books and Writings, to their very great Detriment, and too often to the Ruin of them and their Families: For Preventing therefore such Practices for the future, and for the Encouragement of Learned Men to Compose and Write useful Books“ (aus Tallmo 2003).

54 Vgl. Lunney 2001, S. 815; Kuhlen 2000, S. 13.

liert sei.⁵⁵ Einig ist man sich hier, dass die Schranken des Urheberrechts⁵⁶ dem Allgemeinwohl dienen und dies mit dem Individualinteresse ins Gleichgewicht gebracht werden müsse.⁵⁷

Die Verfechter eines weniger restriktiven Eigentumsregimes setzen sich durchaus mit den Argumenten ihrer Gegner auseinander. Bezüglich der Arbeitstheorie des Eigentums, also der Grundthese der bürgerlichen Eigentumstheorie, wonach eigene Arbeit Eigentum begründet, wird angeführt, dass gerade in den Bereichen künstlerisch-kreativer Tätigkeit, die in der Regel den Ruf der brotlosen Kunst genießen, Knebelverträge der Auftraggeber und generell niedrige Einkommen das Bild beherrschen. Davon, dass hier „der Mensch die Früchte seiner Arbeit“ genieße, könne überhaupt keine Rede sein. Daran schließt sich dann die Kritik an, die das dem ersten verschwisterte zweite Dogma bildet: Gerade im kreativen Bereich wäre die Motivation und der Arbeitseifer trotz der Brotlosigkeit sehr hoch. Verwiesen wird hier gerne auch auf jene Programmierer von Freier Software, die sozusagen unentgeltlich und freiwillig hoch motiviert Software entwickeln würden, die sie dann kostenlos der Allgemeinheit zur Verfügung stellen.

55 Vgl. u.a. Patterson/Lindberg 1991; Litman 2001; Halbert 1999; Bollier 2002.

56 Das Besondere am Urheberrecht sind die Schranken der exklusiven Verfügungsgewalt. Die wohl bekannteste einschränkende Regelung des Urheberrechts liegt in der zeitlichen Befristung. So gilt beispielsweise das Urheberrecht in Deutschland bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers bzw. bei anonymen oder pseudonymen Werken bis 70 Jahre nach der Veröffentlichung. Auch Patente sind zeitlich begrenzt (in der Regel 20 Jahre). Eine weitere Schranke ist das so genannte Recht auf Privatkopie (in den USA gibt es das komplementäre Institut des Fair Use). Nach § 53 Abs. 1 UrhG ist es erlaubt, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes zum privaten Gebrauch herzustellen. Auch außerhalb des privaten Bereichs dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke hergestellt werden, unter anderem zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Archivierung und zur Unterrichtung über Tagesereignisse, darüber hinaus auch ohne besondere Zweckbestimmung, wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes handelt, zum eigenen Gebrauch im Schulunterricht, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung oder für staatliche Prüfungen usw.

57 Vgl. Grassmuck 2002b, S. 32; Halbert 1999, S. 158; Lessig 2001, S. 231; Stiglitz 2005. Der Kommentar im Gesetzesblatt gibt ihnen Recht: „Dabei hat der Gesetzgeber nicht nur die Individualbelange des Urhebers zu sichern, sondern ihm ist auch aufzutragen, den individuellen Berechtigungen und Befugnissen die im Interesse des Gemeinwohls erforderlichen Grenzen zu ziehen; er muss den verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf eine angemessene Nutzung der schöpferischen Leistung und die schutzwürdigen Interessen der Allgemeinheit in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis bringen“ (Hillig 2003, S. XIV).

Kritik der Prämissen

Nun sind diese Einwände gegen die Doktrin des bürgerlichen Eigentumsverständnisses zwar sachlich nicht falsch, verharren aber auf der empirischen Oberfläche. Die Kritik an der ungerechten Bezahlung von Kreativen lässt den Schluss zu, dass die Annahme, Arbeit begründe Eigentum, gar nicht grundsätzlich angezweifelt wird. Lediglich in manchen Bereichen wird die unzureichende Umsetzung ihrer Konsequenzen kritisiert. Ähnlich verhält es sich mit der Kritik an der 'Anreiztheorie des Eigentums'. Auch die Tatsache, dass Kreative eine hohe Motivation haben, obgleich sie die Früchte ihrer Arbeit im klassischen, nämlich monetären Sinne gar nicht hinreichend oder überhaupt nicht einstreichen, ist zwar richtig, verweist aber nur auf Gegenbeispiele. Die Analyse oder gar grundsätzliche Hinterfragung der Prämissen bleibt jedoch aus. Es stehen sich in der Debatte also zwar zwei idealtypische Positionen diametral gegenüber. Sie teilen jedoch die ihnen zugrundeliegenden Vorannahmen, die dem herrschenden Eigentumsverständnis stillschweigend vorausgesetzt sind. Im folgenden Schritt skizziere ich auf Basis der Kritik der Politischen Ökonomie von Karl Marx eine Eigentumskonzeption, mit der sich diese Vorannahmen dekonstruieren lassen.

Marx geht in seiner Analyse bürgerlicher Eigentumsverhältnisse davon aus, dass es sich um *historisch-spezifische* Eigentumsverhältnisse handelt. Der Vorstellung von Eigentum „an sich“ als überhistorische Kategorie, gleichermaßen anwendbar auf das alte Rom wie auf das Mittelalter, erteilt er eine Absage. Die historisch verschiedenen Aneignungsformen lassen sich nur definieren im Rahmen einer Analyse der jeweiligen spezifischen Produktionsstufe, auf der sich die zu untersuchende Gesellschaft befindet. Marx wendet sich damit gegen die bürgerliche Ökonomie, die paradigmatisch in allen vorbürgerlichen Gesellschaftsformen die bürgerlichen Formen zu entdecken meint.⁵⁸ Dieser Ahistorismus gehört bis heute mit zu den wirkmächtigsten Prämissen bürgerlicher Eigentumstheorie und scheint auch in der Debatte um geistiges Eigentum kräftig durch. Exemplarisch erklärt Bundesjustizministerin Zypries über Urheberrecht und neue Technologien in

58 Exemplarisch dafür zitiert Marx u.a. in einer Fußnote im *Kapital* den Autor Torrens mit folgenden Worten: „In dem ersten Stein, den der Wilde auf die Bestie wirft, die er verfolgt, in dem ersten Stock, den er ergreift, um die Frucht niederzuziehen, die er nicht mit den Händen fassen kann, sehn wir die Aneignung eines Artikels zum Zweck der Erwerbung eines andren und entdecken so – den Ursprung des Kapitals“ (Marx 1893, 1984, S. 199 Fn. 9, daraus schlussfolgert Marx nicht ohne Ironie, dass wohl aus jenem ersten Stock auch zu erklären sei, warum „stock“ im Englischen synonym mit „Kapital“ sei).

einem Vortrag: „Das Recht des Eigentums in seiner klassischen Form ist so alt wie die Wurzeln unserer Kultur. ‘Du sollst nicht stehlen’ heißt es in den 10 Geboten im zweiten Buch Mose. Und seitdem hat es kein Recht gegeben ohne den Schutz des Eigentums“⁵⁹. Mit dieser Aussage abstrahiert sie sowohl von den unterschiedlichsten konkreten Erscheinungsformen des Eigentums in der Geschichte als auch von der konkreten Funktionsweise des Eigentums in der Gegenwart.⁶⁰

Charakteristisch für bürgerliche Eigentumsverhältnisse ist (u.a.) die absolute Verfügungsgewalt des Eigentümers. So heißt es im § 903 Bürgerliches Gesetzbuch: „Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.“

Eigentum im Mittelalter beispielsweise meinte hingegen mitnichten die Macht ausschließlicher Verfügung über die Sache. Für das mittelalterliche Rechtsdenken standen vielmehr konkrete, gewachsene (Lehens-)Rechte im Vordergrund. Diese hatten vielfach gleichzeitig mit der Verfügung über den Bodenertrag die Herrschaft über seine Bewohner zur Folge, waren aber durch ein komplexes Gefüge von Pflichten zwischen dem Lehnsggeber einerseits und den Bewohnern andererseits begrenzt.⁶¹ Auch die Eigentumskonstruktionen der Griechen und der Römer waren höchst unterschiedlich ausgestaltet.⁶² Von Eigentum oder gar geistigem Eigentum als überhistorische Kategorie lässt sich nicht reden. Gerade im Verweis auf die historischen Wurzeln des Urheberrechts wird die Ahistorizität der Verfechter eines weniger restriktiven Eigentumsregimes deutlich. Lunney

59 Quelle: <http://www.bmj.de>.

60 Dies ist allerdings nicht erst mit dem Aufkommen des digitalen Eigentums so, Römer schreibt bereits 1978: „Dem Bemühen um die Bildung eines allgemeinen Begriffs des Eigentums käme dann sogar eine spezifische ideologische Funktion zu. Es wäre nicht nur eine wissenschaftlich nutzlose Begriffsspielerei; vielmehr könnte eine solche Begriffsbildung die Aufgabe haben, die historische Bedingtheit und Veränderlichkeit einzelner Eigentumsformen zu leugnen, um diese Eigentumsverhältnisse zu stabilisieren.“

61 Vgl. Rittstieg 1975.

62 Wobei das Eigentumsverständnis der Römer dem der Neuzeit noch am nächsten kommt: „Die Römer haben als erste klar unterschieden zwischen Eigentum und Besitz. Sie nannten es *dominium* und *possessio*. Eigentümer einer Sache ist derjenige, dem sie gehört. [...] Anders die Griechen. Auch bei ihnen gab es schon lange Privateigentum. Aber sie haben es nie so klar formuliert und nicht so präzise vom Besitz unterschieden. Das Alleinverfügungsrecht des Eigentümers war nicht so kraß ausgebildet“ (Wesel 1990, S. 50f). Siehe ausführlich zu historischen Eigentumsformen: Nuss 2006.

schreibt exemplarisch, dass mit dem *Statute of Anne* der eigentumsrechtliche Schutz nicht mehr den Privatinteressen der Druckergilde zu Gute kam, sondern von nun an der Schutz dazu dienen sollte, „to advance general social welfare“⁶³. Er betont damit, dass bei der Entstehung des Copyright beim Kampf zwischen Individual- und Allgemeininteresse zu Gunsten des Allgemeinwohls entschieden wurde und dass mit den Kommodifizierungen der Informationsartefakte im Netz genau dies wieder rückgängig gemacht werde. Allerdings setzt Lunney mit dieser Argumentationsfigur die „privaten“ Interessen einer nach zunftmäßigen Regeln operierenden Gilde mit den Privatinteressen kapitalistisch produzierender Unternehmer gleich, denn es sind ja die heutigen Medienkonzerne, die er adressiert.⁶⁴ Dabei richtete sich das *Statute of Anne* lediglich gegen die zunftartige Organisation des Buchhandels, nicht jedoch gegen das private Profitinteresse in dieser Sphäre. Es ging um eine Liberalisierung der Branche. Die Ahistorizität in der Betrachtung der Entstehung von geistigem Eigentum wird aber noch deutlicher, wenn Lessig schreibt: „Vor der Erfindung des Buchdrucks [...] war es kaum nötig, das Urheberrecht eines Autors zu schützen. Das Kopieren war so teuer, dass allein schon die Kosten ausreichend Schutz boten“⁶⁵. Vor der Erfindung (und auch noch lange nach der Erfindung) des Buchdrucks war das Urheberrecht im modernen Sinne noch gar nicht existent, nicht weil es keinen Buchdruck gab, sondern weil zu dieser Zeit wesentliche Voraussetzungen des Urheberrechts historisch noch gar nicht entwickelt waren. Weder war die soziökonomische Verfasstheit der Gesellschaft so beschaffen, dass ein Urheberrecht sich hätte entwickeln können, noch gab es die Fähigkeit und Notwendigkeit zur Abstraktion des Inhalts von seinem materiellen Träger, es mangelte an der Eigenständigkeit der immateriellen Schöpfung als Rechtsobjekt. Außerdem war das Individuum als Urheber, der kraft seiner Schöpfung einen Rechtsanspruch an dieser Schöpfung erwirkt, noch gar nicht in der Welt. Das heißt, die Figur des Autors war noch nicht im modernen Sinne ausgebildet.⁶⁶ Das Urheberrecht ist nicht und war nicht immer schon ein allgemeiner Kopierschutz für geistig-kreative Schöpfung per se, sondern das Urheberrecht ist eine Institution des kapitalistischen Privateigentumssystems

63 Lunney 2001, S. 817.

64 Deutlicher noch, wenn er schreibt, dass der DMCA „restores to today’s copyright owners the same combination of technological and legal control over the publication and dissemination of works enjoyed by the Stationer’s Company more than three hundred years ago“ (Lunney 2001, S. 819).

65 Lessig 2001, S. 223.

66 Vgl. ausführlicher Nuss 2006, S. 184ff.

und nimmt als solches einen ganz anderen Wirkungsraum ein als beispielsweise der Privilegienschutz im Mittelalter, dessen Hintergrund maßgeblich aus zensorischen Maßnahmen bestand.

Auch ist es auf den ersten Blick irritierend, dass sich die Gegner eines restriktiven Copyrights in ihrer Argumentation ausgerechnet auf die historischen Wurzeln des Copyrights bzw. Urheberrechts stützen. Wenn z.B. Lunney die amerikanische Verfassung zitiert, in der steht, dass copyright und patent statutes dazu dienen „to promote the progress of Science and useful Arts“⁶⁷, dann will er damit auf die Ursprungsidee von Copyright hinweisen und anmahnen, dass man sich doch darauf zurück besinnen müsse. Nun ist es aber das „Copyright“, also tatsächlich die *Sicherung* der Eigentums- oder Urheberrechte, die den „progress of Science and useful Arts“ fördern sollen und das ist genau das Argument der *Befürworter* von *gesicherten* Eigentumsrechten. Auch in der Präambel des *Statute of Anne* bedeutet das häufig zitierte „Encouragement of Learning“, dass die *Gelehrsamkeit* der Autoren gefördert werden soll. In der Begründung für das neue Gesetz heißt es: „for the Encouragement of Learned Men to Compose and Write useful Books“⁶⁸, das heißt, zur Ermunterung der belesenen oder gelehrten Männer ist der Schutz des Kopierrechts in erster Instanz gedacht gewesen. Damit ist nun aber die bürgerliche Leistungsanreiztheorie adressiert, eine Argumentation, gegen die sich die Verfechter eines weniger restriktiven Copyright-Regimes regelmäßig verwehren. So wird nun auf die historische Entstehung von Copyright verwiesen und die Rückbesinnung auf deren ursprüngliche Ziele angemahnt, die allerdings gerade erst in der historisch sich sukzessive und langsam herausbildenden Subsumtion geistig-kreativer Schöpfung unter kapitalistische Produktionsverhältnisse bestand, also in der Durchsetzung des modernen Eigentumsverhältnisses auch für Produkte aus geistig-kreativer Schöpfung.⁶⁹

Den entscheidenden Punkt seiner Analyse des Privateigentums in *kapitalistischen Gesellschaften* fasste Marx nun im *Kapital* unter dem Titel „Umschlag der

67 Lunney 2001, S. 817.

68 Aus der originalgetreuen Kopie des Statutes, in: Tallmo 2003.

69 „The framers of the United States Constitution, suspicious of all monopolies to begin with, knew the history of the copyright as a tool of censorship and press control. They wanted to assure that copyright was not used as a means of oppression and censorship in the United States. They therefore expressly provided for the purpose of copyright: to promote the progress of knowledge and learning. [...] By establishing this marketable right to the use of one's expression, copyright supplies the economic incentive to create and disseminate ideas.“ (Loren 2000, o.S.)

Aneignungsgesetze“⁷⁰ zusammen. Dort argumentiert er, dass die seit John Locke übliche rechtsphilosophische Legitimation des Eigentums durch Arbeit sich der *Perspektive der einfachen Zirkulation* verdankt (damit ist gemeint: Tausch von Ware gegen Geld als Form der Vermittlung des gesellschaftlichen Stoffwechsels). Nimmt man nur die Zirkulation in den Blick, gibt es nur eine Methode, wodurch sich eine Person das Eigentum einer anderen Person aneignen kann: den Äquivalententausch (gleicher Wert tauscht sich gegen gleichen Wert). Das heißt aber, dass die Eigentumsbeziehung zwischen Person und Ware dem Tausch schon *vorausgesetzt* ist (legal getauscht werden kann nur, was einen Eigentümer hat). „Außerhalb“ des Tausches findet aber nur der Produktionsakt der Ware statt, so dass es in dieser Wahrnehmung diese Produktion sein *muss*, also die Verausgabung eigener Arbeit, die zum Eigentum führt. Wird also nur die Zirkulationssphäre der Waren fokussiert (und das ist die Perspektive sowohl in der bürgerlichen Ökonomie, als auch in der bürgerlichen Eigentumstheorie und in der Debatte um geistiges Eigentum) dann fallen Eigentum und Arbeit zusammen und bilden eine – scheinbare – Identität.

Richtet sich die Analyse aber auf die Sphäre der Produktion, wird deutlich, dass der von den Arbeitenden geschaffene Mehrwert vom Kapital angeeignet wird – und zwar ohne dass es dafür ein Äquivalent aufbringen müsste. Denn bezahlt wird nur die *Arbeitskraft*, nicht die Arbeit selbst und damit auch nicht die im Arbeitsprodukt verkörperte Mehrarbeit. Damit dieser Produktionsprozess so abläuft, müssen *eigentumslose* Arbeiter vorhanden sein. Der von Marx so genannte „doppelt freie Arbeiter“ muss a) frei sein von Subsistenzmitteln (er darf keinen Zugriff auf Produktionsmittel haben, mittels derer er sich selbst reproduzieren könnte) und er muss b) frei sein, seine Arbeitskraft zu verkaufen. Die erste dieser „Freiheiten“ wird historisch im Verlauf der „sogenannten ursprünglichen Akkumulation“ erst gewaltsam (Raub, Mord, Vertreibung) hergestellt,⁷¹ die zweite gewährleistet das privatrechtliche Vertragswesen.⁷²

An den Sozialisten in der Tradition von Proudhon lässt Marx ebenfalls kein gutes Haar. Diese kritisierten kapitalistische Praxis als Verletzung des „ursprüng-

70 Vgl. Marx 1867, 22. Kapitel.

71 Vgl. Marx 1867, 24. Kapitel.

72 In kapitalistischen Gesellschaften wirkt der „stumme Zwang“ der ökonomischen Verhältnisse und das staatliche Gewaltmonopol „schützt“ kraft seiner Gesetzgebung dieses Gewaltverhältnis. Im Hintergrund lauert allerdings immer noch das außerökonomische Zwangsverhältnis: Verstöße gegen die Gesetze werden mit der Staatsgewalt verfolgt.

lichen Eigentumsgesetzes“. Das heißt, „eigentlich“ würde Arbeit ja Eigentum begründen, nur im Kapitalismus sei dies eben nicht verwirklicht. Sowohl der bürgerlichen Ökonomie, als auch den Sozialisten gegenüber macht Marx deutlich, dass es ein vermeintlich „ursprüngliches Aneignungsgesetz“ nie gegeben hat und bloßer Schein ist. Die bürgerliche Ökonomie sieht nun in der Aneignung der unbezahlten Mehrarbeit durch den Kapitalisten bzw. das Kapital eine auf *eigener* Arbeit beruhende Aneignung – so ist es entweder der eingesetzte „Faktor Kapital“ oder der Kapitalist selbst, der diese Leistung vollbringt und daher die Früchte „seiner“ Arbeit kassieren darf. Die Lohnarbeit, d.h. das Ausbeutungsverhältnis, ist in dieser Perspektive unsichtbar geworden.

Die Prämissen der bürgerlichen Ökonomie und Doktrinen der Eigentums-
theorie sind nun aber kein reiner Irrtum, sondern werden von der spezifischen ge-
sellschaftlichen Praxis selbst erzeugt: Erst wenn die gesellschaftliche Produktion
kapitalistisch organisiert ist, wird der Tausch von Ware und Geld zur *dominanten*
Form der Vermittlung der gesellschaftlichen Reproduktion – und kann dann,
eben weil er *überall* selbstverständlich auftritt, als etwas Ursprüngliches und
damit auch Überhistorisches, Natürliches *erscheinen*.

Im informationellen Kapitalismus sind es also nicht nur die Kreativen, die die
Früchte ihrer Arbeit nicht einstreichen können. Vielmehr ist Eigentumslosigkeit
(wohlgemerkt an Produktionsmitteln) Voraussetzung für das Funktionieren
kapitalistischer Produktionsweise. Nur unter diesen Umständen sind die Men-
schen gezwungen, ihre Haut zu Markte zu tragen, nur so finden Arbeitgeber
die Ware Arbeitskraft überhaupt auf dem Markt vor. Und hier schließt auch
gleich die Kritik an der Anreiztheorie des Eigentums an: Was in der bürgerlichen
Theorie als eine in der Natur des Menschen liegende Eigenschaft daher kommt,
nämlich dass das Individuum nur arbeite, wenn es die Früchte seiner eigenen
Arbeit einstreichen könne, ist Reflex kapitalistischer Produktionsweise, die die
historisch ganz spezifischen gesellschaftlichen Verhältnisse naturalisiert und
sie daher überhistorisch und allgemeingültig wahrnimmt. In *kapitalistischen*
Gesellschaften, nicht in Gesellschaften „per se“, ist das Privateigentum an Pro-
duktionsmitteln tatsächlich die Voraussetzung für die Verwertung von Kapital
– was aber noch lange nicht heißt, dass Privateigentum auch einen Verkauf gar-
antiert (das der kapitalistischen Produktionsweise inhärente spekulative und
damit krisenhafte Moment ist latent, es beginnt nämlich schon beim Verkauf
einer einzelnen Ware: Die Verkäufer können nie sicher sein, ob sich ihre Ware
auch verkauft). Die Anreiztheorie des Privateigentums gilt damit ausschließlich
für einen *spezifischen* gesellschaftlichen Zusammenhang: Die Individuen sind
unter diesen Bedingungen gezwungen, etwas, was sie verkaufen wollen, auch

eigentumsrechtlich zu sichern. Dies müssen sie aber nicht, weil es in ihrer Natur liegen würde oder weil sie sonst nicht produktiv wären, sondern weil ihnen die gesellschaftliche Handlungsstruktur, in der sie agieren, keine andere Wahl lässt. Daher ist es auch gar nicht verwunderlich, dass es Phänomene gibt, in denen Menschen tätig sind, ohne dass sie entlohnt werden. Schon der Umstand, dass nach UN-Schätzungen 50% des globalen Reichtums als unbezahlte Reproduktionsarbeiten erbracht werden (zumeist von Frauen), hätte schon sehr viel länger als das so populäre Beispiel der Freien Software-Programmierer (in der Regel weiß, jung, männlich) als Beleg dafür dienen können, dass eine Verabsolutierung der bürgerlichen Anreiztheorie des Eigentums schlicht falsch ist und als Reflex einer *historisch-spezifischen* Handlungslogik verständlich wird.

Dass in der aktuellen Debatte um geistiges Eigentum die sich diametral gegenüberstehenden Positionen die gleichen, stillschweigenden Vorannahmen zu Eigentum teilen – nämlich die Perspektive der Warenzirkulation – drückt sich auch darin aus, dass immer nur über geistiges Eigentum diskutiert wird. Diskutiert wird ausschließlich der Zugang zum bereits fertigen Produkt, der Zugang zu digitaler Musik, Film oder Software, der Zugang zu Ergebnissen aus der Biotechnologieforschung, aus der Pharmazie, etc. Letztlich reduziert sich die Debatte dann nur noch auf ein „mehr oder weniger“ an Zugang als Ergebnis eines weniger oder mehr restriktiven geistigen Eigentums. Die dem zugrunde liegende bürgerliche Eigentumsordnung selbst wird stillschweigend vorausgesetzt bzw. als gegeben angenommen. Sie ist jedoch systemnotwendig für eine Produktionsweise, in der die Herstellung von Musik, von Geschichten, Software, Medikamenten usw. nur das *Mittel* darstellt, um aus vorgeschossenem Kapital mehr Kapital machen zu können. Die Dinge werden nicht hergestellt, um alle vorhandenen Bedürfnisse zu befriedigen (was eine ganz andere Produktionsweise voraussetzen würde), ihre Herstellung findet nur insofern statt, insofern es der Verwertung dient (mit all den bekannten Folgen für Mensch und Natur). Nur vor diesem Hintergrund erklärt sich die Absurdität, dass etwas, was sich im Gebrauch gar nicht verbraucht, wie geistig-kreative Schöpfung, verknappt werden muss: einfach, damit es einem Geschäftsvorgang dienen kann, damit Verwertung stattfinden kann. Im Kapitalismus ist die bewusste Dynamik der Verwertung des Werts – selbstzweckhaft und ohne Maß – der Antriebsmotor für gesellschaftliche Produktion. Dieser Antrieb, der *Verwertungszweck*, ist das historisch Besondere an den kapitalistischen Eigentumsverhältnissen, was sie von vorbürgerlichen Eigentumsverhältnissen unterscheidet. Aber genau diese Spezifik wird als so natürlich wahrgenommen, dass es gar nicht in den Blick geraten *kann*.

Auch in der Rede vom Überfluss oder der Unendlichkeit immaterieller oder digitaler Güter spiegelt sich die Naturalisierung kapitalistischer Produktionsweise, was als Grundprämisse beider sich vermeintlich entgegensehender Positionen identifiziert werden kann. Aussagen über die Endlichkeit oder Unendlichkeit eines Gutes sind letztlich nur dann sinnvoll, wenn der konkrete Bedarf nach diesem Gut mit in die Betrachtung einbezogen wird. Keinen Sinn macht es dabei, das menschliche Bedürfnis schlicht als unendlich und daher nicht zu befriedigen anzunehmen, wie es die herrschende bürgerliche Ökonomie mit ihrer Prämisse des nutzenmaximierenden Individuums tut. Denn jedes einzelne menschliche Bedürfnis ist qualitativ und quantitativ bestimmt, weder gibt es ein infinites Bedürfnis nach einem Gut, noch ist die Summe aller Bedürfnisse ohne Maß. Das Postulat einer Knappheit an Gütern, ebenfalls eine der Grundvoraussetzungen bürgerlicher Ökonomie und Eigentumstheorie, reflektiert nur das einzige Bedürfnis, das tatsächlich maßlos ist: das des Kapitals nach Verwertung. Es ist diese Maßlosigkeit, die „Wachstum“ im Kapitalismus zum Imperativ erhebt, nicht das unendliche Bedürfnis „des Menschen“. Nicht sonderlich sinnvoll ist daher auch die entgegengesetzte Aussage, digitale Güter seien nicht knapp oder im Überfluss vorhanden, denn sie impliziert einen zähl- oder messbaren Bedarf, dem ein fixes, vom Bedarf unabhängiges Angebot gegenüber steht. Bei nicht-knappen Gütern – oder besser: bei Gütern, die sich im Gebrauch nicht verbrauchen, – deckt das Angebot vielmehr exakt die Nachfrage (vorausgesetzt, es findet keine künstliche Verknapfung statt). Es gibt streng genommen gerade keinen Überfluss (niemand hortet mehrere exakt identische Programme auf seinem Computer), sondern eine quasi passgenaue Bedürfnisbefriedigung.

Die fälschliche Annahme eines „Überflusses“ an digitalen Gütern ist jedoch kein simpler Irrtum. In ihr zeigt sich die grundsätzliche Annahme, dass das Güterangebot unabhängig vom Bedarf ist und dass die Quantität des Angebots lediglich stofflich-technisch bestimmt ist: durch das pure Vorhandensein der zu seiner Produktion notwendigen Rohstoffe und das technische Produktionspotential. Da digitale Güter unendlich reproduzierbar, also – potentiell – unendlich vorhanden sind, muss in dieser Sichtweise ein Überfluss an ihnen herrschen. Eine der Nachfrage gemäße Produktion, d.h. ein dem Bedürfnis exakt adäquates Angebot, kann in dieser Optik nur ein Zufallsprodukt sein.

Der bürgerlichen Eigentumstheorie liegt die Annahme zu Grunde, dass Kapitalismus lediglich eine Methode zur Bedürfnisbefriedigung der Verbraucher ist, Güterproduktion ist hier der Zweck und je höher der Ausstoß, desto „effizienter“ ist diese, sie entspricht so dem stets nutzenmaximierenden Individuum. In solch einer Annahme wird der abstrakt geltende Zwang zum Kapitalwachstum umin-

terpretiert in ein ebenso abstraktes wie unendliches Wachstum der menschlichen Bedürfnisse.

Da die herrschende soziale Form für den stofflichen Reichtum die Warenform ist, die die Güter nur dem zahlungsfähigen Bedürfnis zukommen lässt – unabhängig von der stofflichen Beschaffenheit der Substanz, also unabhängig von der Frage, ob das Gut gemessen am Bedürfnis natürlich knapp ist –, konnte die „neu hinzugekommene Substanz“ des digitalen Informationsflusses also nur unter der Form der Nicht-Knappheit gedacht werden, als *Kehrseite zur Knappheit*. Dies ist aber nicht einfach ein intellektuelles Versäumnis, ein reiner Gedankenakt, sondern wird von einer spezifischen Praxis selbst erzeugt. Indem der Tausch Ware gegen Geld die nahezu alternativlose und herrschende Art und Weise ist, wie sich Menschen im Kapitalismus überhaupt in den Stoffwechsel mit der Natur begeben können, indem tendenziell nur das, was verkauft wird, produziert wird und alles andere verdirbt, vernichtet wird oder gar nicht erst hergestellt wird, und indem der Wert als Natureigenschaft der Ware erscheint, erscheint offensichtlich auch die durch die kapitalistische Produktion erzeugte Knappheit als *natürliche* Knappheit der Güter, unabhängig vom vorhandenen stofflichen Reichtum in der Welt. Kommt nun ein Reichtum zur Welt, der *genau die vorhandenen Bedürfnisse* befriedigt, weil es keinen Verbrauch im Gebrauch gibt, wird nun genau dies in Umkehrung zur herrschenden Denkform der Knappheit sofort als „Nicht-Knappheit“ begriffen – obgleich dieser Begriff nur Sinn macht im Verhältnis zu einem messbaren Bedarf (der allerdings gar nicht bekannt ist). Die kapitalistische Produktionsweise erzeugt mit der Annahme einer natürlichen Knappheit der Güter eine Denkform, welche Voraussetzung der bürgerlichen Eigentumstheorie ist und welche auch die Kritiker des geistigen Eigentums teilen, indem sie auf die Nicht-Knappheit des Immateriellen als Gegensatz zur Knappheit des Materiellen verweisen.

Die Analyse der herrschenden Eigentumsverhältnisse als Analyse der *Gesamtheit* bürgerlicher Produktionsverhältnisse (Marx) würde dagegen erkennen lassen, dass nicht nur Wissen künstlich verknappt werden muss, damit Verwertung von Kapital möglich ist, sondern alle anderen materiellen Güter auch, gleichgültig gegenüber den tatsächlich vorhandenen (also nicht nur zahlungsfähigen) Bedürfnissen.

Literatur

- Bollier, David (2002): *Silent Theft. The Private Plunder of our Common Wealth*. New York.
- Boyle, James (2001): *A Politics of Intellectual Property Environmentalism for The Net?* Online verfügbar unter: <http://www.law.duke.edu/boylesite/intprop.htm> (27.08.2002).
- Brand, Ulrich /Görg, Christoph (2001): Zugang zu genetischen Ressourcen und die Sicherung geistigen Eigentums: zentrale Konflikte um die Gestaltung postfordistischer Naturverhältnisse. Forschungspreis 2001 der Rosa-Luxemburg-Stiftung (Hg.): Entstanden im Rahmen des Projekts Globales Management genetischer Ressourcen. Strukturen eines neuen Politikfeldes. Berlin.
- Brethauer, Lars (2009): *Geistiges Eigentum im digitalen Zeitalter. Staatliche Regulierung und alltägliche Kämpfe in der Spielfilmindustrie*. Münster.
- Capurro, Rafael (2000): *Einführung in den Informationsbegriff*. Online verfügbar unter: <http://www.capurro.de/infovorl-index.htm> (01.09.2004).
- (1978): *Information. Ein Beitrag zur etymologischen und ideengeschichtlichen Begründung des Informationsbegriffs*. München.
- Castells, Manuel (2001): *Das Informationszeitalter I. Der Aufstieg der Netzwerkgesellschaft*. Opladen.
- Coy, Wolfgang (2003): *Internetgesellschaft – „Version 0.9 beta“*. In: Klumpp, Dieter / Kubicek, Herbert /Roßnagel, Alexander (Hg.): *next generation information society? Notwendigkeit einer Neuorientierung*. Mössingen-Talheim. S. 43-51.
- Elkin-Koren, Niva (1996): *The Future of Public/Private Boundaries for Copyright in Cyberspace*, *Journal of Computer Mediated Communication*, Vol. 2, No. 2, Special Issue „Emerging Law on the Electronic Frontier“. Online verfügbar unter: <http://www.ascusc.org/jcmc/vol2/issue2/elkin.html> (20.09.2004).
- Fücks, Ralf /Poltermann, Andreas (2002): *Vorwort und Einleitung*. In: Heinrich Böll Stiftung (Hg.): *Gut zu Wissen. Links zur Wissensgesellschaft*. Münster.
- Grassmuck, Volker (2002a): *Das Ende des Allzweck-Computers steht bevor. Die Datenherren planen die Aufrüstung des Cyberspace zu einer Welt des totalen „Digital Restrictions Management“*. In: *FIF-Kommunikation*, Nr. 4. S. 24-37. Online verfügbar unter: <http://waste.informatik.hu-berlin.de/Grassmuck/Texts/drm-fiffko.html>
- (2002b): *Freie Software: Zwischen Privat- und Gemeineigentum*. Bonn.
- Günnewig, Dirk /Becker, Eberhard (2004): *Digital Rights Management & Trusted Computing – Technische Aspekte*. In: Büllsbach, Alfred /Dreier, Thomas (Hg.): *Wem gehört die Information im 21. Jahrhundert? Proprietäre versus nicht proprietäre Verwertung digitaler Inhalte*. Information und Recht. Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. Band 13. Köln. S. 11-31.
- Halbert, Debora (1999): *Intellectual Property in the Information Age: The Politics of Expanding Ownership Rights*, Westport, Connecticut. London.

- Hardie, Martin (o.J.): an alternative history of *nix. Online verfügbar unter: <http://openflows.org/~auskadi/nix1.pdf> (06.09.2005).
- Heinrich-Böll-Stiftung (2003): Auf dem Weg zu einer „Charta der Bürgerrechte für eine nachhaltige Wissensgesellschaft“. Dokumentation des Workshops zum WSIS (World Summit on the Information Society) am 14./15.03.2003. Berlin.
- Heller, Michael A. (1998): The Tragedy of the Anticommons. Property in the Transition from Marx to Markets. In: *Harvard Law Review*, Nr. 111. S. 621-688. Online verfügbar unter: http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=57627 (02.04.2005).
- Hillig, Hans-Peter (2003): Einführung Urheberrecht. In: *Urheber- und Verlagsrecht*. 10., neu bearbeitete Auflage. Stand: 15.09.2003. S. XIII-XXXVI. München.
- Hoeren, Thomas (2003): Die europäische Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft. In: Klumpp, Dieter/Kubicek, Herbert/Roßnagel, Alexander (Hg.): *next generation information society? Notwendigkeit einer Neuorientierung*. S. 398-402. Mössingen-Talheim.
- Hoeren, Thomas (2000): Happy birthday to you – Urheberrechtliche Fragen rund um ein Geburtstagsständchen. In: Berger, Klaus Peter et. al. (Hg.): *Festschrift für Otto Sandrock zum 70. Geburtstag*. Online verfügbar unter: www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/INHALTE/publikationen/Happy_Birthday.pdf (01.09.2005).
- Kreutzer, Till (2004): Alternative Anhörung zur Novelle des Urheberrechtsgesetzes, Redebeitrag vom 23. Januar 2003. Online verfügbar unter: http://www.privatkopie.net/files/till_kreutzer230103.pdf (12.09.2004).
- (2002): Urheberrecht und Filesharing. In: *FIF-Kommunikation*, 19. Jg, Nr. 4. S. 38-43.
- Kuhlen, Rainer (2002): Napsterisierung und Venterisierung. Bausteine zu einer politischen Ökonomie des Wissens. In: *Prokla* Heft 126, 32. Jg. Nr. 1. S. 57-88
- (2000): Wissen als Eigentum? Wie kann der freie Zugang zu den Ressourcen des Wissens in globalen Informationsräumen gesichert werden? In: Heinrich Böll Stiftung (Hg.): *Wem gehört das Wissen? Geistiges Eigentum in Zeiten des Internet*. (Beiträge einer Tagung der Heinrich Böll Stiftung am 20./21. Oktober 2000 in Berlin). Berlin. S. 7-19.
- Kuhn, Thomas (1962, 1973): *Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen*. Frankfurt am Main.
- Lea, Graham (2000): MS Ballmer: Linux is communism. Online verfügbar unter: http://www.theregister.co.uk/2000/07/31/ms_ballmer_linux_is_communism (01.09.2003).
- Leibrandt, Michael (2003): Informationsgesellschaft – jetzt! In: Klumpp, Dieter/Kubicek, Herbert/Roßnagel, Alexander (Hg.): *next generation information society? Notwendigkeit einer Neuorientierung*. S. 153-158. Mössingen-Talheim.
- Lessig, Lawrence (2001): *Code und andere Gesetze des Cyberspace*. Berlin.
- (2004): *Free culture: How big media uses technology and the law to lock down culture and control creativity*, Penguin Press. Online verfügbar unter: [http://www.lessig.org/content/books/\(11.10.2004\)](http://www.lessig.org/content/books/(11.10.2004)).

- Litman, Jessica (2001): Digital copyright: protecting intellectual property on the Internet. Amherst, New York.
- Loren, Lydia Pallas (2000): The Purpose of Copyright. In: Open Spaces Quarterly vom 7. Februar 2000. Online verfügbar unter: <http://www.public.asu.edu/~dkarjala/publicdomain/Loren2-7-00.html> (11.09.2004).
- Lunney, S. Glynn (2001): The Death of Copyright. Digital Technology, Private Copying, and the Digital Millennium Copyright Act. In: Virginia Law Review, 87. Jg, Nr. 5. S. 813-920.
- Lutterbeck, Bernd (2003): Jefferson revised: Demokratische Technologie und Softwarepatente sind ein Widerspruch! Vortrag auf der 19. Jahrestagung des Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung (FIFF) e.V. „Die e-lektrisierte Gesellschaft“, 21.-23.11.2003 in Bad Hersfeld. Online verfügbar unter: http://ig.cs.tu-berlin.de/ma/bl/ap/088/Lutterbeck-FIFFJefferson-2003.pdf/publication_view?format=print (20.10.2004).
- Mellullis, Klaus-J. (2000): Softwarepatente – Motor oder Bremse für Innovationen? In: Heinrich Böll Stiftung (Hg.): Wem gehört das Wissen? Geistiges Eigentum in Zeiten des Internet. (Beiträge einer Tagung der Heinrich Böll Stiftung am 20./21. Oktober 2000 in Berlin). Berlin. S. 29-32.
- Moldenhauer, Oliver (2004): Das Öl des 21. Jahrhunderts. Staat und Autonomie in den Kämpfen um die Kontrolle des Wissens. In: Fantômas. Nr. 5. S. 29-30.
- Nitschke, Tanja (2004): Verbrechen Privatkopie. Zur Diskussion um die Urheberrechtsreform. In: Forum Recht. Nr. 3. S. 85-87. Online verfügbar unter: <http://www.forum-recht-online.de/2004/304/304nitschke.htm> (29.09.2004).
- Nuss, Sabine (2006): Copyright & Copyriot. Aneignungskonflikte um geistiges Eigentum im informationellen Kapitalismus. Münster.
- Patterson, Lyman Ray /Lindberg, Stanley W. (1991): The Nature of Copyright: A Law of Users' Rights. Athens, Georgia.
- Quah, Danny T. (2003): Digital Goods and the New Economy. In: Centre for Economic Policy Research (Hg.): Industrial Organization. Online verfügbar unter: <http://www.cepr.org/pubs/dps/DP3846.asp> (16.10.2004).
- Rittstieg, Helmut (1975): Eigentum als Verfassungsproblem. Zu Geschichte und Gegenwart des bürgerlichen Verfassungsstaates. Darmstadt.
- Römer, Peter (1978): Entstehung, Rechtsform und Funktion des kapitalistischen Privateigentums. Köln.
- Rose, Mark (1993): Authors and owners : the invention of copyright. Cambridge, Mass.
- Roßnagel, Alexander (2003): Recht und Technik in der globalen Informationsgesellschaft. In: Klumpp, Dieter /Kubicek, Herbert /Roßnagel, Alexander (Hg.): next generation information society? Notwendigkeit einer Neuorientierung. Mössingentalheim. S. 423-432.
- Samuelson, Pamela (1991): Is Information Property? (Legally Speaking). In: Communication of the ACM, 34. Jg, Nr. 3. S. 15(4). Online verfügbar unter: <http://www.ifla.org/documents/infopol/copyright/samp6.txt> (03.09.2004).

- Seiler, Achim (2000): Das WTO-TRIPS-Abkommen: Essentielle Bestimmungen. In: Wechselwirkung, Nr. 103/104. S. 86-94.
- Stallman, Richard M. (1994): Why Software should not have owners. Online verfügbar unter: <http://www.gnu.org/philosophy/why-free.html> (19.08.2004).
- (2005): „Bill Gates und andere Kommunisten“. Online verfügbar unter: <http://www.patentschmutz.de/dokument/stallman-ip-2005.html>.
- Stiglitz, Joseph (2005): Unfaire Verteilung. In: Financial Times Deutschland vom 23. August 2005. Online verfügbar unter: <http://www.ftd.de/me/cl/19245.html> (24.08.2005).
- Tallmo, Karl-Erik (2003): The History of Copyright: A Critical Overview With Source Texts in Five Languages. Online verfügbar unter: <http://www.copyrighthistory.com/anne.html> (20.10.2004).
- Tauchert, Wolfgang (2000): ohne Titel. In: Heinrich Böll Stiftung (Hg.): Wem gehört das Wissen? Geistiges Eigentum in Zeiten des Internet. (Beiträge einer Tagung der Heinrich Böll Stiftung am 20./21. Oktober 2000 in Berlin). Berlin. S. 33-38.
- Ulrich, Otto (1996): Hat geistiges Eigentum im multimedialen Zeitalter eine Zukunft? In: Tauss, Jörg /Kollbeck, Johannes /Mönikes, Jan (Hg.): Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft: Herausforderungen und Perspektiven für Wirtschaft, Wissenschaft, Recht und Politik. Baden-Baden.